



Satzung

des Vereins TSG Waldenburg e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportgemeinschaft Waldenburg (T.S.G.).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Waldenburg.

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendung, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind rot – weiß.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und –ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.



Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6

Wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann durch $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses mit der Verleihung einer Ehrennadel geehrt werden. Ebenso kann unter den gleichen Voraussetzungen ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel verbunden.

Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden in der Regel bei der Jahresfeier.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch Kündigung der Mitgliedschaft bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorsitzenden gegenüber erklärt werden kann. Der Austritt wird nur dann wirksam, wenn die Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten ist und entbindet nicht von der Bezahlung laufender oder überfälliger Beiträge. Bei Wegzug ist der Austritt zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit verfügt werden:
 1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von 6 Monaten im Rückstand ist,
 2. bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Berufungsrecht zu. Diese Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber und jeder Anspruch an dessen Vermögen auf.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Sämtlichen Mitgliedern steht im Rahmen der Vereinsarbeit die Benützung aller vom Verein geschaffenen oder vertraglich erworbenen Einrichtungen zu. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und gleiches Stimmrecht in den Vereinsversammlungen.

§ 9

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern und sollten sich möglichst aktiv in einer Abteilung betätigen.

§ 10

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Beitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, oder die noch in der Ausbildung ohne eigenes Einkommen stehen, können auf Antrag vom Vereinsausschuss von der Bezahlung des Beitrages vorübergehend befreit werden.

Ehrenmitglieder und nach deren Tod der hinterbliebene Ehepartner sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht von Kindern und Jugendlichen wird vom Vereinsausschuss geregelt.

IV. Organe des Vereins

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Der Vorstand im Sinne von (§ 17) dieser Satzung.

§ 12

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Waldenburg oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Erstattung der Berichte der Abteilungsleiter,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Neuwahlen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. „Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.“
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 13

Es werden je in gesonderten Wahlgängen gewählt:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassier
5. der Pressewart für den Gesamtverein
6. die Beisitzer
7. die Kassenprüfer.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Vereinsausschusses erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel. Auf Antrag kann auch, wenn sich keinerlei Widerspruch erhebt, durch Zuruf gewählt werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben, Aufstehen oder einem anderen, von der Hauptversammlung genehmigten Verfahren.

§ 14

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Jugendleiter der Abteilungen
- f) den Abteilungsleitern
- g) den Beisitzern, jedoch maximal zwei Vertreter jeder Abteilung
- h) dem Pressewart für den Gesamtverein.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden können einem Mitglied des Vereinsausschusses auch mehrere Ämter übertragen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes steht dem Vereinsausschuss das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbständig zu ergänzen.

Die Abteilungsleiter werden in gesonderten Versammlungen der aktiven Mitglieder jeder Abteilung separat gewählt.

Die Jugendleiter werden von den Übungsleitern der Kinder- und Jugendgruppen der einzelnen Abteilungen oder vom Vorstand ernannt.

Mitglied im Vereinsausschuss mit Stimmrecht können nur ordentliche Mitglieder sein.

§ 15

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereinsausschuss kann weitere Personen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen zuziehen und hat das Recht, im Bedarfsfall Sonderausschüsse zu bilden.

§ 16

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG an die Mitglieder der Vorstandschaft erfolgen.

Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Vereinsausschuss-Sitzung eine Vergütung in Höhe von 40 € je Sitzung als Aufwandsentschädigung bescheinigt. Eine Auszahlung des Betrages erfolgt nicht.

Aufgabe des Vorsitzenden und des Vereinsausschusses ist die Förderung des Vereins sowie des Turn- und Sportbetriebs.

Der Vorsitzende überwacht den Vereinsbetrieb, beruft die Vereinsausschusssitzungen, die Hauptversammlung und etwaige Mitgliederversammlungen ein. Er führt jeweils den Vorsitz; im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter und falls auch dieser verhindert sein sollte, der Schriftführer.

Der Schriftführer führt und beurkundet gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane und besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Der Kassier erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden und nach den Richtlinien des Vereinsausschusses zu leisten. Der Hauptversammlung ist alljährlich nach erfolgter Prüfung der Kassengeschäfte durch zwei Revisoren, die von der Hauptversammlung bestellt werden, ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom Vereinsausschuss verwaltet. Der Vereinsausschuss hat die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

§ 17

Der 1. Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter und der Kassier vertreten den Verein nach außen (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins alleine berechtigt. Sie können durch Beschluss des Vereinsausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsausschusses zu treffen.



Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Vertretung des 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung nur durch dessen Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung durch den Kassier erfolgt.

§ 18

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen. Sie sind jedoch, um Überschneidungen zu vermeiden, an den vom Vereinsausschuss aufzustellenden Jahresarbeitsplan gebunden.

V. Auflösung des Vereins

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadtverwaltung treuhänderisch zu übertragen, bis in Waldenburg ein neuer Verein gegründet wird, der im Sinne des § 2 dieser Satzung die gleichen Ziele wie der aufgelöste in vollem Umfange verfolgt.

§ 20

Der Datenschutz ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

Die vorstehende Satzung wurde am 30. März 1957 von den Anwesenden einstimmig angenommen.

Die §§ 4, 17 und 18 wurden am 22. September 1989 von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.

Die §§ 7, 13, 14 und 16 wurden am 26. März 2010 von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.

Die §§ 20 und 21 wurden am 17.03.2019 von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.